

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) sowie der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung vom 21.09.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Jossgrund folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund vom 21.09.2026, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die dazugehörigen Leistungen der Verwaltung können abgerechnet werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu

veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehepartner/die Ehepartnerin, der Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen		30 €
Für jeden weiteren Tag		15 €
b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	Bis zum 31.12.2027	20 €
	Ab dem 01.01.2028	30 €
Für jeden weiteren Tag	Bis zum 31.12.2027	10 €
	Ab dem 01.01.2028	15 €
c) Benutzung einer Kühlzelle		
Für jeden angefangenen Tag		40 €

Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt durch die Angehörigen oder durch den Bestatter.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr		
1) in einem Reihengrab	Bis zum 31.12.2027	800 €
	Ab dem 01.01.2028	900 €
2) in einem Wahlgrab	Bis zum 31.12.2027	800 €
	Ab dem 01.01.2028	900 €
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
1) in einem Reihengrab		300 €
2) in einem Wahlgrab		300 €
3) in einer Wahlgrabstätte		300 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	200 € 300 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	200 € 300 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	200 € 300 €
d) in einer Urnenstele je Urne	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	50 € 100 €
e) in einer anonymen Grabstätte	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	200 € 300 €
f) in einem Urnenwiesengrab	Bis zum 31.12.2027 Ab dem 01.01.2028	50 € 100 €

- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern (Sternenkinder), die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind, erfolgt unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung gebührenfrei. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Die Umbettung einer Leiche wird ausschließlich von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten ausgeführt. Die Kosten, die der Friedhofsverwaltung von den beauftragten Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von den Gebührenpflichtigen an die Friedhofsverwaltung zu erstatten. Neben den tatsächlichen Kosten, wird eine einheitliche Gebühr für die gemeindlichen Aufwendungen in Höhe von 200 € erhoben.
- (2) Die Umbettung einer Aschenurne wird ausschließlich von einem durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten ausgeführt. Die Kosten, die der Friedhofsverwaltung von den beauftragten Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von den Gebührenpflichtigen an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Neben den tatsächlichen Kosten, wird eine einheitliche Gebühr für die gemeindlichen Aufwendungen in Höhe von 100 € erhoben.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	Bis zum 31.12.2027	50 €
	Ab dem 01.01.2028	100 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr	Bis zum 31.12.2027	800 €
	Ab dem 01.01.2028	900 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab	Bis zum 31.12.2027	275 €
	Ab dem 01.01.2028	300 €

(3) Für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte wird erhoben

Bis zum 31.12.2027	275 €
Ab dem 01.01.2028	300 €

(4) Für die Überlassung eines Wiesenurnengrabes einschließlich der ersten Beisetzung wird erhoben

1.100 €

für jede weitere Belegung

100 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
einer Wahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte, für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung), werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstelle	Bis zum 31.12.2027	800 €
	Ab dem 01.01.2028	900 €
b) Für jede weitere Grabstelle	Bis zum 31.12.2027	800 €

	Ab dem 01.01.2028	900 €
(2)	Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle	
	Bis zum 31.12.2027	275 €
	Ab dem 01.01.2028	300 €
(3)	Für die Überlassung einer Kammer in einer Urnenstele werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Bei Belegung mit einer Urne	
	Bis zum 31.12.2027	500 €
	Ab dem 01.01.2028	600 €
b)	Bei Belegung mit zwei Urnen	
	Bis zum 31.12.2027	750 €
	Ab dem 01.01.2028	900 €
(4)	Für die Verlängerung je Jahr des Nutzungsrechts (§ 21, § 23, § 26, § 28 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	bei Wahlgrabstätten	
	je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	
	Bis zum 31.12.2027	32 €
	Ab dem 01.01.2028	36 €
b)	bei Urnenwahlgrabstätten	
	je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	
	Bis zum 31.12.2027	10 €
	Ab dem 01.01.2028	12 €
c)	bei Kammern der Urnenstelen	
	je Kammer und Jahr bei Belegung mit einer Urne	
	Bis zum 31.12.2027	20 €
	Ab dem 01.01.2028	24 €
	je Kammer und Jahr bei Belegung mit zwei Urnen	
	Bis zum 31.12.2027	30 €
	Ab dem 01.01.2028	36 €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 35 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen sowie von Grabeinfriedungen

a) bei Reihengräbern und Wahlgräbern je Grabstelle	Bis zum 31.12.2027	450 €
	Ab dem 01.01.2028	700 €

b) bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengrabstätten je Grabstelle	Bis zum 31.12.2027	200 €
	Ab dem 01.01.2028	400 €

- (2) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch
je Gewächs ab der Höhe von 1 m Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17.02.2003.

Jossgrund, den 21.09.2026

Der Gemeindevorstand

Siegel

Gez. Victor Röder
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wurde am 10.10.2026 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Gelnhäuser Neue Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Jossgrund, den 12.10.2026

Gez. i. A. D. Schum, Assistenz Bürgermeister